

Halle und Umgebung.

Halle den 31. März 1917.

Zur Kohlenverforgung.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Magistrats vom 15. Febr. 1917 können in der Woche vom 2. bis 7. April auf die Kohlenmärkte...

Wer in seinem Haushalte Vorräte für mehr als 1 Woche hat, ist zum Einkauf von Kohle nicht berechtigt.

Die Händler sind verpflichtet, nicht nur an ihre bisherigen Kunden, sondern, soweit der Vorrat reicht, an jede Person Kohlen gegen Kohlenmarken zu verabfolgen.

Kleins- und Großhändler haben die von ihnen abgenommenen Kohlenmarken und Bezugsscheine an jedem Vormittag in verschlossenen Briefumschlag...

Bei der allgemeinen Verforgung sind Herresterfahrungen, Lieferungen an Krankenanstalten, Behörden sowie alle Betriebe für Volksernährung vor allen anderen zu berücksichtigen.

Verforgungsregelung in der Woche vom 2.—8. April.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 47 und 49 der Verordnung des Bundesrates vom 26. Juni 1916 N.-B.-Bl. S. 590, der Verordnung über die Preisprüfungsstellen und die Verforgungsregelung...

In der Woche vom 2.—8. April dürfen auf den Abschnitt 23 der Kartoffelfarte nicht mehr als 3 Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden.

In Haushaltungen (Einzelhaushalte, Inskalten, Krankenhäuser, Baracken usw.) darf von dem vorhandenen Kartoffelvorrat in der Woche vom 2.—8. April nicht mehr verbraucht werden als 3 Pfund auf den Kopf des Haushaltes.

Schwerk- und Schwerarbeiter dürfen auf den Abschnitt 21 der grauen Kartoffelfarte fünf, auf den Abschnitt 21 der grünen Karte vier Pfund Kartoffeln kaufen.

Die Verkäufer haben die Abschnitte der Kartoffelfarten am Dienstag, den 10. April, dem Stadt-Ernährungsamt in der vorgeschriebenen Weise gebündelt abzuliefern.

In der Woche vom 2.—8. April wird außerdem noch 1/4 Pfund Graupen, 1/4 Pfund Erbsen und 1/4 Pfund Sauerkraut auf den Kopf der Bevölkerung verteilt werden.

Zwischenhandlungen gegen die Verordnung, welche mit der Kundmachung in Wirkfamkeit tritt, unterliegen nach der Verordnung über die Preisprüfungsstellen der Strafe des Gefängnisses bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe bis 1500 Mark.

Bekanntmachung, betr. Ausgabe neuer Brotmarken.

Die Ausgabe der für die Zeit vom 9. bis 15. April 1917 (15. Woche) gültigen Brotmarken findet in der nächsten Woche, und zwar an die Vorausweisinhaber mit den Nutzungsbedingungen:

- A bis B am Montag, den 2. April 1917, C bis G am Dienstag, den 3. April 1917, H bis K am Mittwoch, den 4. April 1917, L bis M am Donnerstag, den 5. April 1917, N bis O am Sonnabend, den 7. April 1917, P bis R am Sonntag, den 8. April 1917.

Zwecks schneller Abfertigung muß die Reihenfolge genau eingehalten werden.

55 Gramm Butter auf den Kopf.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Magistrats vom 13. Januar 1916 wird die Verteilung der Butter in der Woche vom 2. April bis 8. April (37. Woche) folgendermaßen geregelt:

Es entfallen auf den Kopf der Bevölkerung 55 Gramm. Die Menge, welche an die einzelnen Haushalte abgegeben werden kann, bestimmt sich nach der Zahl der Angehörigen des Haushaltes, die sich aus der Fettkarte ergibt.

Der Verkauf beginnt am Dienstag, den 3. April. Er erfolgt auf Grund des für die 37. Woche gültigen Abschnittes der Fettkarte in den Geschäften, in denen die Käufer in die Kundenliste eingetragen worden sind.

Der Verkäufer hat beim Verkauf den Abschnitt der 37. Woche der Fettkarte abzutrennen und den Verkauf in der Kundenliste anzumerken. Die abgetrennten Abschnitte sind gebündelt dem Stadt-Ernährungsamt, Schmeerstr. 1 III, Zimmer 26, bis Montag, den 9. April 1917, abzuliefern.

Städtischer Eierverkauf.

Bekanntmachung.

Städtischer Eierverkauf in der Talamtschule; Montag, den 2. April 1917.

Zum Kaufe berechnen die Nummern der Lebensmittelcheine 1—12 000, und zwar von 8—12 Uhr vormittags die Nummern 1—6000 und 2—6 Uhr nachmittags die Nummern 6001—12 000.

Der Lebensmittelchein ist vorzulegen. Zur Verlesung der Abfertigung sollte man abgejagtes Geld (vor allem Kupfer) bereit halten!

Graupen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Sept. bezw. 4. Nov. 1915 wird der Verkauf von Graupen wie folgt geregelt:

Der Verkauf beginnt am Montag, den 2. April 1917. Für jede Person eines Haushaltes kann 1/4 Pfund verabfolgt werden. Der Verkaufspreis beträgt 30 Pfennig für das Pfund.

Die Käufer sind verpflichtet, bei denjenigen Verkäufern die Graupen einzukaufen, bei welchen sie für den Bezug von Kolonialwaren in die Kundenliste eingetragen sind.

Die Verkäufer sind verpflichtet, die Marken zu Sundenstein gebündelt in Stadt-Ernährungsamt, Schmeerstr. 1 (Einkaufsgeld), 2. Obergesch., binnen acht Tagen unter Angabe ihres Restbestandes einzureichen.

Zwischenhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 17 der Verordnung vom 25. September bezw. 4. November 1915.

Schokoladenverkauf.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Sept. bezw. 4. Nov. 1915 wird der Verkauf der Stadt überwiegenen mittleren und kleinen Schollen wie folgt geregelt:

Der Verkauf wird am Montag, den 2. April 1917 fortgesetzt und findet in nachstehenden Geschäften statt: Dampfzuckerfabrik 'Nordsee', G. Gartner, Fr. Kraemer, Rids Nachfolger, Pfeiffer, E. Schabel, E. Schabel, Hbde, Pfeiffer & Haage, Bonide, Stille, Wolff, Maria Ziegler.

Für jede Person eines Haushaltes kann 1/4 Pf. Schollen abgegeben werden. Zum Einkauf berechtigt sind die Inhaber der Lebensmittelcheine mit den Nummern 35 001—50 000 sowie die Inhaber der Nummern 1—35 000, sofern sie noch in Besitz des Abschnittes 10 des Warenbezugscheines II sind.

Die Verkäufer haben gemäß der Verordnung des Magistrats vom 28. Juni 1916 den Buchstaben 'F' (Fische), das entnommene Gewicht und das Datum unter Aufsicht, O des Lebensmittelcheines mit Tinte oder angestricheltem Feintusch eintragen und den Warenabschnitt 10 des Warenbezugscheines II abtrennen. Die Verkaufspreise sind in den betreffenden Geschäften erhältlich.

Die Verkäufer sind verpflichtet, die Marken zu Sundenstein gebündelt in Stadt-Ernährungsamt, Schmeerstraße 1 (Einkaufsgeld), 2. Obergesch., binnen acht Tagen unter Angabe ihres Restbestandes abzugeben.

Zwischenhandlungen werden gemäß der eingangs erwähnten Bundesratsverordnung bestraft, auch kann die Schließung des Geschäftes oder die Entziehung des weiteren Verkaufs der städtischen Ware verfügt werden.

Stadtbad.

Vom 1. April ist das Stadtbad mochenntags von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, freitags und Sonnabends bis 9 Uhr abends, Sonntags von 7—1 Uhr vormittags geöffnet.

- Badezeiten: Schwimmhalle für Damen: Mochenntags von 10—11 Uhr vormittags, außerdem Dienstags von 3—8 Uhr, freitags bis 9 Uhr nachmittags. Schwimmhalle für Herren: Mochenntags von 7—10, Sonntags von 7—11 Uhr vormittags, Dienstags und freitags von 1—3 Uhr mittags, alle übrigen Tage von 1—8 Uhr, Sonnabends von 1—9 Uhr nachmittags. Bannen- und Brausebäder: Mochenntags von 7 Uhr

morgens bis 8 Uhr, freitags und Sonnabends bis 9 Uhr abends, Sonntags von morgens 7 Uhr bis mittags 1 Uhr.

Keine Oster-Schulstüten.

Bekanntmachung.

Auch in diesem Jahr wird der Verkauf und die Schenkung von Schulstüten (Ostertüten) sowie ihre Verteilung in den Schulen hiermit unterbott.

Unter Schulstüten (Ostertüten) sind Tüten zu verstehen, die mit Konfekt, Süßigkeiten, Spielzeug usw. gefüllt und früher den Kindern bei Einführung in die Schule gegeben werden sind.

Bekanntmachung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat folgende Richtpreise für Frischgemüse festgesetzt:

Table with 2 columns: Gemüseart and Preis. Includes items like unfortiert, sortiert I, sortiert II, and various types of carrots and potatoes.

Aluminium-Ablieferung.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch nochmals darauf hingewiesen, daß bei Ablieferung der Aluminiumgegenstände die in der Anlage 1 zu den Entschuldigungsverordnungen festgesetzten Termine pünktlich einzuhalten sind.

Die Sammelstelle befindet sich in der Turnhalle am Hofplatz und ist vom 2. April cr. ab wochentags von 9—12 Uhr vormittags und 3—5 Uhr nachmittags geöffnet.

Es wird erwartet, daß die Ablieferung nicht erst kurz am Schluß der Sammelstelle erscheinen, da ein Ansuchen von vorbezeichneten Dienststellen wegen Verminderung der Anzahl der Arbeiter nicht angingig erscheint.

Halle, den 30. März 1917.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung der Provinzial-Kartoffelstelle vom 25. März wird das mit Verordnung des Magistrats vom 11. Dezember 1916 fundamentale Verbot der Befreiung von Kolonialwaren aus der Ernte des Jahres 1916 vom 1. April d. J. an aufgehoben.

Keine Lebensmittelendungen ins Feld!

Die wärmere Jahreszeit naht. Doremit ist damit die Abnahme am Platz: Sendet keine Lebensmittel nach der Front und den Stappengebieten! Warum? Einmal werden sie an leicht; so kann sich solche Sendungen überflüssig, da für die Truppen drinnen durch die Besetzungswaltung reichlich gelost ist.

Wer bereit ist für die 6. Kriegsanleihe. Zur Bezeichnung der etwa noch erforderlichen Werke und Aufklärungsarbeit für die 6. Kriegsanleihe hatte der Magistrat unserer Stadt außer der Presse die Vorstehenden der folgenden städtischen Vereine, der Lehrer- und Lehrermittelschule, Kreisvereine, Schreibervereine, Radfahrer- und Konsumvereine, Haus- und Grundbesitzervereine, Kaufmännischen Vereine und Vereine der Beamtenvereine am Freitag abend nach dem Beschlusse 'Marsch-Zug' eingeladen.

Advertisement for Frühjahrs-Neuheiten (Spring Fashion News) by Damen- und Kinder-Kleidung und -Hüte (Women's and Children's Clothing and Hats) from R. Huth & Co.

